

BEKANNTMACHUNG**der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kirchheim**

Mit Schreiben vom 19.08.2022, Aktenzeichen FB22-610.1-BLP-2016-37, hat das Landratsamt Würzburg mitgeteilt, dass für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kirchheim mit Ablauf des 15.03.2022 die Genehmigungsfiktion nach § 6 Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) eingetreten ist. Diese Genehmigungsfiktion steht rechtlich der Erteilung der Genehmigung gleich, d.h. dass die Genehmigung als erteilt gilt.

Die Genehmigungsfiktion wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kirchheim wirksam.

Jedermann kann die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kirchheim mit der Begründung, Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim (Rathaus Kirchheim), Rathausstr. 2, 97268 Kirchheim, während der allgemeinen Dienstzeiten

Montags bis Freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
Donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kirchheim mit der Begründung, Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung sind auch im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Kirchheim unter www.kirchheim-ufr.de/index.php?id=0,122 (Rubrik: „Wirtschaft und Bauen“ > „Bauleitplanung“) veröffentlicht.“

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus Kirchheim und am ehemaligen Rathaus im Gemeindeteil Gaubüttelbrunn

gez. _____
Björn Jungbauer, 1. Bürgermeister

(Siegel)

Angeschlagen am: 29.11.2022

Unterschrift

Abgenommen am: 09.01.2023

Unterschrift

Bekanntmachung Internet am: 25.11.2022